

zu 8. 1

Maßnahmen bei Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen

Bei Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen werden diese zurückgebaut.

Gondel, Anlagenturm und alle elektro- und maschinenbautechnischen Komponenten der Windenergieanlagen werden komplett demontiert, abtransportiert und fachgerecht entsorgt oder einer Wiederverwertung zugeführt.

Auch eine Wiederverwendung von einzelne Bauteile und Komponenten ist bei gutem Erhaltungszustand möglich.

Beim Rückbau wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass keine wassergefährdende Stoffe austreten und diese insbesondere fachgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet werden.

Ausschließlich für die Erschließung und den Betrieb des Windparks hergestellte Zuwegungen werden nach Abbau der Windenergieanlagen zurückgebaut. Nach dem Rückbau können alle zuvor durch den Bau der Anlagen und der Zuwegung versiegelten Flächen wieder dem landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Im Bereich der Zuwegungen und Kranstellflächen erfolgt ein Austausch des Oberbodens.

Sofern Zuwegungen für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen dienlich sein können, besteht auf Wunsch des Eigentümers/Bewirtschafters die Möglichkeit, die Erschließungsflächen zu erhalten.

Die Fundamente werden ebenfalls vollständig entfernt.

Der beim Rückbau gewonnene Schotter der befestigten Flächen sowie das durch den Fundamentrückbau anfallendes Recyclingmaterial können, sofern geeignet, der Wiederverwendung, z.B. im Straßenbau zugeführt werden bzw. ist ordnungsgemäß zu entsorgen.